

Beschluss

In der Strafsache

gegen

Cecile Stephanie Lecomte, geboren am 08.12.1981 in Epinal/Frankreich, wohnhaft Ebelingweg 6, 21339 Lüneburg, Staatsangehörigkeit: französisch

Verfahrensbeistand:

Jörg Bergstedt, z.Z JVA Gießen, offener Vollzug, Gutfleischstraße 6, 35390 Gießen

wegen Hausfriedensbruchs u.a.

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 3.Dezember 2010 die Genehmigung der Wahlverteidigung durch Jörg Bergstedt zurückgenommen.

Gründe:

Jörg Bergstedt wurde durch hiesigen Beschluss vom 13.September 2010 nach § 138 Abs. 2 StPO als Wahlverteidiger der Angeklagten zugelassen. Dieser Zulassungsbeschluss war irrtumsbedingt ermessensfehlerhaft und ist deshalb zurückzunehmen.

Im Falle des § 138 Abs.2 StPO entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Genehmigung zu erteilen ist. Dabei ist im Einzelfall abzuwägen zwischen dem Interesse der Angeklagten an der Verteidigung durch die Person ihres Vertrauens und den Erfordernissen der Rechtspflege. Das Gericht muss demgemäß prüfen, ob einerseits die Belange der Angeklagten die Zulassung des von ihr Bevollmächtigten als Wahlverteidiger rechtfertigen und ob andererseits die Belange der Rechtspflege der Zulassung nicht entgegenstehen- s.a. OLG Düsseldorf NStZ 1999, S. 586 ff -.

Das bloße Vertrauen der Angeklagten in die gewählte Person reicht nicht aus . Hinzukommen muss, dass der Gewählte objektiv vertrauenswürdig und sachkundig ist – s.a. OLG Düsseldorf NStZ 1988, S. 92 ff-.

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg geht zu Recht davon aus, dass Jörg Bergstedt das Vertrauen der Angeklagten und die erforderliche Sachkunde besitzt.

Weitere Voraussetzungen der Genehmigung sind Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des gewählten Wahlverteidigers – s.a. Karlsruher Komm. StPO, 6. Aufl. § 138 Anm.8, Meyer-Goßner Komm. StPO, 53.Aufl. § 138 Anm. 13, BayObLG NJW 1954, S. 1212 -. Nicht nur nachträglich eingetretene oder bekannt gewordene neue Umstände rechtfertigen eine Zurücknahme der Genehmigung, vielmehr können bereits vorhandene, aber vom Gericht bisher nicht richtig gewürdigte Umstände zu einer Rücknahme der Zulassung führen – s.a. BayObLG NJW 1953, S.755 -.

Solche Umstände trägt die Staatsanwaltschaft Lüneburg in ausreichendem Maße vor:

"Jörg Bergstedt ist strafrechtlich bereits erheblich in Erscheinung getreten. Durch Urteil des Landgerichts Gießen vom 29. Juli 2007, rechtskräftig seit dem 22. Dezember 2007 - 501 Js 19696/02 3 Ns - wurde er wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in sechs Fällen sowie wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 1,00 EUR verurteilt.

Durch Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 4. September 2008 - 501 Js 15915/06 5405 Ds - wurde er wegen gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruchs zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten - ohne Bewährung - verurteilt. Dieses Urteil ist seit dem 16. Juli 2010 rechtskräftig.

Die Rechtskraft dieser letzten Verurteilung Herrn Bergstedts war Staatsanwaltschaft und Gericht am 13. September 2010, als die Angeklagte beantragt hatte, Herrn Bergstedt als ihren gewählten Verteidiger zuzulassen, nicht bekannt gewesen. Herr Bergstedt hat im Rahmen des Zulassungsverfahrens von sich aus auch nicht auf die Rechtskraft dieser Verurteilung hingewiesen, obwohl er am 13. September 2010 mit einer Ladung zum Strafantritt hatte rechnen müssen. In jener Sache war Herr Bergstedt von der Staatsanwaltschaft Gießen durch Verfügung vom 30. August 2010 zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt Gießen geladen worden. Die Strafantrittsladung wurde von der Staatsanwaltschaft Gießen am 31. August 2010 auf den Weg gebracht und Herrn Bergstedt durch Niederlegung in den zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten am 10. September 2010 zugestellt. Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob Herr Berstedt am 10. September 2010 oder, wie er es in jener Strafvollstreckungssache über seinen Verteidiger, Rechtsanwalt Döhmer aus Gießen, durch Schriftsatz vom 16. September 2010 hatte vortragen lassen, erst am 15. September 2010 nach Rückkehr von einer Reise Kenntnis erlangt hatte. Herr Bergstedt musste, nachdem seine letzte Verurteilung in Rechtskraft erwachsen war, jedenfalls damit rechnen, dass er zeitnah zum Strafantritt geladen werden würde. Am 13. September 2010 war darüber hinaus bekannt und abzusehen, das in hiesiger Strafsache gegen Cecile Lecomte bereits Fortsetzungstermine im Oktober 2010 anberaumt waren. Ein seriöser und vertrauenswürdiger Verteidiger hätte in dieser Situation Staatsanwaltschaft und Gericht zumindest darauf aufmerksam gemacht, dass er eine Strafverbüßung von nicht unerheblicher Dauer zu gewärtigen habe und seine Anwesenheit in den bereits anberaumten Fortsetzungsterminen daher jedenfalls fraglich sein würde. Herr Bergstedt ist als Verteidiger - trotz entsprechender Ladung - dann auch zum Fortsetzungstermin am 4. Oktober 2010 ebenso wenig erschienen wie zum neuen Hauptverhandlungstermin vom 22. November 2010.

Die Staatsanwaltschaft hätte dem Zulassungsantrag bei Kenntnis der Rechtskraft einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung und anstehendem Strafantritt keinesfalls zugestimmt. In Anbetracht des ausgeurteilten Strafmaßes kann auch nicht mehr die Rede von einer völlig unbedeutenden Verurteilung sein."

Das Gericht schließt sich diesem Vortrag an, die Verurteilung zu einer sechsmonatigen, d.h. nicht unbedeutenden Freiheitsstrafe ohne Bewährung ist ein Rücknahmegrund – s.a. OLG Hamburg NJW 1955, S. 644, OLG Düsseldorf NStZ 1999, S. 587 -.

Jörg Bergstedt hat sich die Genehmigung zum Wahlverteidiger erschlichen, denn er hätte in seinem entsprechenden Antrag Ausführungen zu seiner Vertrauenswürdigkeit machen müssen. Hierzu hätte Anlass bestanden, weil, s.o., der Vollzug der Freiheitsstrafe unmittelbar bevorstand – s.a. OLG Düsseldorf NStZ 1988, S. 91ff -.

Er hat auch nach Strafantritt diesen Umstand dem Gericht nicht mitgeteilt, sondern ist zu den obigen Hauptverhandlungsterminen schlicht nicht erschienen. Letzteres hat auch zur Folge, dass der Antrag der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 3. Dezember 2010 nicht verspätet ist, denn nach Kenntnis vom Strafantritt konnte davon ausgegangen werden, dass Jörg Bergstedt nicht mehr zu den Folgeterminen erscheinen werde. Nach seiner überraschenden Teilnahme an der Sitzung vom 29. November 2010 erfolgte unverzüglich der obige Antrag der Staatsanwaltschaft Lüneburg.

Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde der Antrag der Staatsanwaltschaft der Prozessverschleppung dienen und die Verteidigungsfähigkeit der Angeklagten herabsetzen sollte. Die Angeklagte ist in der Lage sich selbst und allein zu verteidigen. Sie wurde Anfang Dezember 2010, wie aus der Tagespresse, z.B Hamburger Abendblatt vom 2. Dezember 2010, zu entnehmen war, in einem Strafprozess vor dem Amtsgericht Lüneburg als Verteidigerin des dortigen Angeklagten zugelassen.

Nach alledem fehlte Jörg Bergstedt von Anfang an dem für eine Zulassung objektiv erforderlichen Maß an Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit, wie es von einem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege, der Kraft Amtes zur Übernahme einer Verteidigung berufen ist - § 138 Abs. 1 StPO -, zu erwarten gewesen wäre und ist. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass er in seinem entsprechenden Antrag vorgetragen hat, einen Anspruch darauf zu haben, die vorliegende Strafakte in die JVA Gießen mitzunehmen.

Die Voraussetzungen der §§ 138a, 138b StPO liegen offenkundig nicht vor, sodass der Verteidiger nicht auszuschließen war, sondern die Bestellung zurückzunehmen war – s.a. Meyer-Goßner, Komm. StPO 50. Auflage § 138 Anm. 17 m.w. Nachw. -.

Stärk

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Dangenberg 13. Dezember 2010.

Büchler Justzangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle